



Bebauungsplan Bornheim 220 C (Ortschaft Hersel)
2. Änderung und 1. Erweiterung
3. Änderung und 2. Erweiterung
Planungsstand 01.12.2011

Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag nach § 44 (1) BNatSchG

Januar 2012

im Auftrag der

Stadt Bornheim
Geschäftsbereich Stadtplanung

Bebauungsplan Bornheim 220 C (Ortschaft Hersel)
Planungsstand 01.12.2011

Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag nach § 44 (1) BNatSchG

Januar 2012

im Auftrag der
Stadt Bornheim
Geschäftsbereich Stadtplanung
Rathausstraße 2
53332 Bornheim
Tel.: 02222 – 945 - 0
Fax: 02222 – 945 - 126

Cochet Consult
Planungsgesellschaft Umwelt,
Stadt und Verkehr
Luisenstraße 110
53129 Bonn
Tel.: 0228 / 94 330-0
Fax.: 0228 / 94 330-33
E-Mail: top@cochet-consult.de
www.cochet-consult.de

Bearbeitung:
Dipl. Biol. Karel Myslivecek-Mohr

INHALTSVERZEICHNIS

	Seite
1 Anlass und Aufgabenstellung.....	1
2 Gesetzliche Grundlagen	2
2.1 Begriffsbestimmungen und methodisches Vorgehen.....	3
2.1.1 Interpretation der Verbotstatbestände gemäß § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG	3
2.1.2 Prüfung der naturschutzfachlichen Voraussetzungen für eine Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG	6
2.1.3 Begriffsbestimmungen	7
2.1.4 Einbeziehung von Maßnahmen	10
2.2 Artenschutz in der kommunalen Bauleitplanung in Nordrhein-Westfalen	11
2.3 Datengrundlagen	12
2.4 Ermittlung der planungsrelevanten Arten	12
3 Beschreibung des Vorhabens und der damit verbundenen Wirkungen	18
3.1 Beschreibung des Vorhabens	18
3.2 Beschreibung der allgemeinen Auswirkungen des Projektes	18
3.3 Beschreibung der konkreten Auswirkungen auf besonders und streng geschützte Arten..	19
3.3.1 Vorprüfung der Wirkfaktoren.....	21
3.4 Projektbezogene Maßnahmen zur Vermeidung oder Minderung von Konflikten sowie Maßnahmen zum Funktionserhalt.....	25
4 Zusammenfassung und Ergebnis.....	27

LITERATUR

TABELLENVERZEICHNIS

Tabelle 1:	Planungsrelevante Arten auf Blatt TK 5208 Bonn	12
Tabelle 2:	Planungsrelevante Arten im Wirkraum der geplanten Änderungen und Erweiterungen des B-Planes 220c.....	16
Tabelle 3	Vorprüfung der Wirkfaktoren	21

ANHANG

- Art-für-Art Protokolle, jeweils mit Beiblatt
- Vorschlagsräume für Lerchenfenster
- Übersichtsplan über die nachgewiesene oder potenzielle Nutzung des Wirkraums durch planungsrelevante Arten.

1 Anlass und Aufgabenstellung

Die Stadt Bornheim plant zwei Änderungen und Erweiterungen des Bebauungsplans 220 C am Ortsrand von Bornheim Hersel. Diese verfolgen folgende Planungsziele:

- Umwandlung eines Spielplatzes in ein Baufeld
- Erhöhung der Baumöglichkeit von Einfamilienhäuser in Doppelhäuser
- Ortsrandeingrünung mit einer öffentlichen Grünfläche und einem 2,50 Meter breiten Fuß-/Radweg im Rahmen des Projektes Grünes C
- Schaffung eines Baumtores XL inklusive eines Spielbereiches im Rahmen des Projektes Grünes C.

Die von den Planungszielen bzw. deren konkrete Ausgestaltung voraussichtlich ausgehenden Wirkungen werden im Rahmen dieses Fachbeitrags hinsichtlich der Relevanz gegenüber planungsrelevanten Arten und den Verboten des § 44 (1) BNatSchG geprüft.

2 Gesetzliche Grundlagen

Mit dem *Gesetz zur Neuregelung des Naturschutzrechts und der Landschaftspflege* vom 29.07.2009, in Kraft getreten am 01.03.2010, wurde die auf den Artenschutz bezogene Gesetzgebung des Bundes novelliert und an die populationsbezogenen Formulierungen der maßgeblichen Artikel der FFH-Richtlinie und der Vogelschutzrichtlinie angeglichen.

Prüfgegenstand sind die besonders und streng geschützten Arten, die in § 7 Abs. 2 Nr. 13 und 14 BNatSchG definiert sind. Die streng geschützten Arten bilden eine *Teilmenge* der besonders geschützten Arten.

Bei artenschutzrechtlich zu prüfenden Vorhaben sind gemäß § 44 Abs. 5 Satz 5 BNatSchG nur die nachfolgend aufgeführten Artengruppen relevant:

Arten des Anhangs IV der Richtlinie 92/43 EWG (FFH-Richtlinie) sind streng geschützt. Dazu gehören bspw. alle einheimischen Fledermäuse sowie die meisten Reptilien.

Europäische Vogelarten gem. Art. 1 der Richtlinie 79/409/EWG (Vogelschutzrichtlinie), d.h. alle in Europa natürlich vorkommenden Arten. Alle europäisch geschützten Arten sind besonders geschützt. Einige Vogelarten sind durch die deutsche bzw. europäische Artenschutzverordnung streng geschützt.

Die unter § 7 BNatSchG definierten besonders geschützten Arten können gemäß § 54 BNatSchG unter bestimmten Voraussetzungen durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates unter strengen Schutz gestellt werden.

Gesetzliche Grundlage für die Prüfung der Betroffenheit der besonders geschützten Arten ist der § 44 BNatSchG. Gemäß § 44 Abs. 1 BNatSchG ist es verboten

1. wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,
2. wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert,
3. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,
4. wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören.

Ausnahmen

Wenn ein oder mehrere Verbotstatbestände des § 44 (1) erfüllt sind, besteht die Möglichkeit, eine Ausnahme von den Verboten zu beantragen. Nach § 45 (7) BNatSchG können die nach Landesrecht zuständigen Behörden für Naturschutz und Landschaftspflege im Einzelfall eine Ausnahme von den Verboten des § 44 (1) BNatSchG erlassen, wenn dies für das Vorhaben

„im Interesse der Gesundheit des Menschen, der öffentlichen Sicherheit, einschließlich der Verteidigung und des Schutzes der Zivilbevölkerung, oder der maßgeblich günstigen Auswirkungen auf die Umwelt“

oder

„aus anderen zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses einschließlich solcher sozialer oder wirtschaftlicher Art“

gerechtfertigt ist

„Eine Ausnahme darf nur zugelassen werden, wenn zumutbare Alternativen nicht gegeben sind und sich der Erhaltungszustand der Populationen einer Art nicht verschlechtert, soweit nicht Artikel 16 Absatz 1 der Richtlinie 92/43/EWG weiter gehende Anforderungen enthält. Artikel 16 Absatz 3 der Richtlinie 92/43/EWG und Artikel 9 Absatz 2 der Richtlinie 79/409/EWG sind zu beachten. Die Landesregierungen können Ausnahmen auch allgemein durch Rechtsverordnung zulassen. Sie können die Ermächtigung nach Satz 4 durch Rechtsverordnung auf andere Landesbehörden übertragen.“

Befreiung von den artenschutzrechtlichen Verboten

Bei Vorliegen eines oder mehrerer der Verbotstatbestände des § 44 BNatSchG besteht die Möglichkeit, eine Befreiung gemäß § 67 BNatSchG zu beantragen.

2.1 Begriffsbestimmungen und methodisches Vorgehen

2.1.1 Interpretation der Verbotstatbestände gemäß § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG

Nachfolgend werden die einschlägigen Verbotstatbestände gemäß § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG interpretiert und erläutert. Die Auslegung erfolgt „im Lichte“ der EU-Bestimmungen und unter Berücksichtigung der Aussagen des „Leitfaden zum strengen Schutzsystem für Tierarten von gemeinschaftlichem Interesse im Rahmen der FFH-RL 92/43/EWG“¹ (im Folgenden kurz EU-Leitfaden Artenschutz genannt) der EU-Kommission.

- *Fangen, verletzen, töten von Tieren oder ihrer Entwicklungsformen*

[Tötungsverbot nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 (i. V. m. Abs. 5 für baubedingte Tötungen) BNatSchG]

Beim Tötungsverbot muss grundsätzlich zwischen anlage-, bau- und betriebsbedingten Tötungen unterschieden werden.

Anlage- oder baubedingte direkte Verletzungen oder Tötungen von Tieren oder deren Entwicklungsformen, die mit der Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten verbunden sind, können u. a. bei der Baufeldfreiräumung oder der Errichtung von Baustelleneinrichtungsflächen auftreten, z. B. wenn Winterquartiere von Amphibien oder Reptilien zerstört werden. Solche Verletzungen oder Tötungen sind allerdings dann nicht tatbestandsmäßig, wenn die ökologische Funktion der vom Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird (§ 44 Abs. 5 S. 2 BNatSchG). Die Bezugsebene für den Verbotstatbestand ist daher die betroffene lokale Population der Art. Demnach ist der Verbotstatbestand erst erfüllt, wenn es zu einer signifikanten Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population der Art kommt.

1 vgl. "Leitfaden zum strengen Schutzsystem für Tierarten von gemeinschaftlichem Interesse im Rahmen der FFH-Richtlinie 92/43/EWG"; dt. Übersetzung "Guidance document on the strict protection of animal species of community interest provided by the Habitats Directive 92/43/EEC" (endgültige Fassung, Febr. 2007)

Um anlage- oder baubedingte Tötungen zu vermeiden oder auf ein Mindestmaß zu beschränken, kann es erforderlich sein, vor Baubeginn die betroffenen Habitatflächen auf eine Besiedlung relevanter Arten hin zu untersuchen. In einem vorhabensbedingt betroffenen Altholzbestand kann es sich z. B. als notwendig erweisen, Baumhöhlen, die für überwintrende Fledermäuse attraktiv sein können, vor der Winterruhe der Tiere auf einen Besatz hin zu kontrollieren, diese dann zu verschließen und ggf. dort vorkommende Tiere zu vergärmen. Im Bereich eines betroffenen Trockenrasens können im Falle des Vorkommens einer individuenreichen Population der Zauneidechse ein Abfangen und eine Umsiedlung der Tiere vor ihrer Winterruhe erforderlich sein (um anlage- oder baubedingte Tötungen überwinternder Eidechsen weitestgehend zu vermeiden).

Betriebsbedingte Verletzungen oder Tötungen von Tieren können durch Zertreten, Überfahren oder durch Kollisionen mit Fahrzeugen auftreten. Gemäß Begründung zum Gesetzentwurf der Bundesregierung zur Änderung des BNatSchG (Stand 25.04.2007) erfüllen sozialadäquate Risiken wie unabwendbare Tierkollisionen im Verkehr allerdings nicht die Tatbestände des § 44 Abs. 1 BNatSchG: „Derartige Umstände sind bei der Zulassung entsprechender Vorhaben ggf. im Rahmen der naturschutzfachlichen Eingriffsregelung mit der gebotenen Sorgfalt zu berücksichtigen“. Auch die Kommission geht im Guidance document Nr. II 3.6. Rn. 83 davon aus, dass "Roadkills" im Allgemeinen nicht unter den Verbotstatbestand fallen.

Demgegenüber werden - vorsorglich einer dahingehend gebotenen Interpretation der Verbotstatbestände – Tötungen von Tieren allerdings nicht als unvermeidbares sozialadäquates Risiko betrachtet, wenn sich durch betriebsbedingte Individuenverluste der Erhaltungszustand einer lokalen Population einer Art nachhaltig verschlechtern kann. In solchen Fällen werden sie daher im Rahmen des Tötungsverbotes gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG betrachtet. Eine Gefährdung lokaler Populationen ist z. B. dann zu besorgen, wenn Flugkorridore einer strukturgebundenen Fledermausart während der Jungenaufzucht durch eine Straße neu zerschnitten werden und das Kollisionsrisiko für die Weibchen dadurch so stark ansteigt, dass der Reproduktionserfolg der lokalen Population nachhaltig gemindert wird oder wenn individuen schwache Populationen (z. B. Schwarzstorch, Uhu) durch betriebsbedingte Kollisionen betroffen sein können.

Zu berücksichtigen ist hierbei auch (vgl. Begriffsbestimmungen), dass bei einem ungünstigen Erhaltungszustand auch eine geringfügigere Kollisionsgefährdung zu einer signifikanten Gefährdung der lokalen Population führen kann, während bei einem günstigen Erhaltungszustand (intakte, individuenreiche lokale Population) die diesbezügliche „Erheblichkeitsschwelle“ höher anzusetzen ist.

- ***Erhebliche Störung wild lebender Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten***

[Störungsverbot nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG]

Eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert, d.h. das Verbot beinhaltet eine "Erheblichkeitsschwelle". Eine Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population ist insbesondere dann anzunehmen, wenn die Überlebenschancen, der Bruterfolg oder die Reproduktionsfähigkeit vermindert werden, wobei dies artspezifisch für den jeweiligen Einzelfall untersucht und beurteilt werden muss.

Relevante (tatbestandsmäßige) Störungen sind dann zu konstatieren (vgl. auch EU-Leitfaden Artenschutz), wenn

- eine bestimmte Intensität, Dauer und Frequenz gegeben ist,
- z. B. die Überlebenschancen gemindert werden oder
- z. B. der Brut- bzw. die Reproduktionserfolg gemindert wird.

Punktuelle Störungen ohne negativen Einfluss auf die Art (z. B. kurzfristige baubedingte Störungen außerhalb der Brutzeit) unterliegen hingegen nicht dem Verbot.

Gemäß LANA² können Handlungen, die Vertreibungseffekte entfalten und Fluchtreaktionen auslösen, von dem Verbot erfasst sein, wenn sie zu einer entsprechenden Beunruhigung der [...] Arten [...] führen.

Unter Störung wird im Hinblick auf die europäischen Richtlinien auch die Beunruhigung von Individuen durch indirekte Wirkfaktoren wie beispielsweise Schall/Lärm, Licht, andere visuelle Effekte (z.B. Silhouettenwirkung, Zerschneidungswirkungen) sowie Erschütterungen verstanden. Denn zu den "ähnlichen Handlungen", durch die z. B. europäische Vogelarten an ihren Nist-, Brut-, Wohn- oder Zufluchtsstätten gestört werden, gehören auch bau- oder betriebsbedingte Störungen (Urteil vom 16.03.2006 - BVerwG 4 A 1075.04 - Rn. 555, zitiert in Urteil BVerwG 9 A 28.05).

Die Beurteilung, ob durch Störungen eine signifikante Beeinträchtigung der lokalen Population zu konstatieren bzw. prognostizieren ist, sollte unter dem Blickwinkel des Vorsorgeansatzes erfolgen. Dies erscheint insbesondere angesichts der aktuell strengen Auslegung der Gerichte hinsichtlich der Interpretation von Eingriffstatbeständen (v.a. Urteil BVerwG 9 A 28.05 zur OU Stralsund, Urteil BVerwG 4 A 1075.04 zum Ausbau Flughafen Schönefeld, Urteil BVerwG 9 A 20.05 zur A 143 Westumfahrung Halle) angemessen und dient insofern der Verfahrenssicherheit.

Zu berücksichtigen ist hierbei (vgl. Begriffsbestimmungen), dass bei einem ungünstigen Erhaltungszustand auch eine geringfügige Beeinträchtigung zu einer signifikanten Verschlechterung desselben führen kann, während bei einem günstigen Erhaltungszustand (intakte, individuenreiche lokale Population) die „Erheblichkeitsschwelle“ höher anzusetzen ist.

Für eine Beurteilung, ob die „Erheblichkeitsschwelle“ hinsichtlich der Störung überschritten wird, müssen die für die betroffenen Arten relevanten aktuellen wissenschaftlichen Forschungsergebnisse herangezogen werden (z. B. hinsichtlich der Beeinträchtigungen der Vögel durch Lärm; GARNIEL et al. 2010; schädliche Stoffeinträge in empfindliche Lebensräume: critical loads).

- *Entnehmen, beschädigen, zerstören von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten*
[Schädigungsverbot nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG]

Ein Verstoß gegen das Verbot liegt gemäß § 42 Abs. 5 Satz 2 BNatSchG nicht vor, wenn die ökologische Funktion der vom Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird. Die Bezugsebene für den Verbotstatbestand ist die betroffene lokale Population der Art bzw. das Aktionsareal der Individuen dieser lokalen Population.

Im Falle von Arten, die in Metapopulationen organisiert sind, stellt eine Teilpopulation, soweit abgrenzbar, die Bezugsebene dar. Zu beachten sind hier insbesondere auch die Verbundstrukturen und Interaktionsmöglichkeiten der einzelnen Teilpopulationen.

2 Bund/Länder-Arbeitsgemeinschaft Naturschutz, Landschaftspflege und Erholung, Arbeitsgruppe Artenschutz, Eingriffsregelung und Recht: *Hinweise zur Anwendung des europäischen Artenschutzrechts bei der Zulassung von Vorhaben und Planungen*

Von einer Beschädigung oder Zerstörung einer Lebensstätte einer lokalen Population wird nicht nur dann ausgegangen, wenn der gesamte Lebensraum (physisch) vernichtet wird, sondern auch, wenn durch andere vorhabensbedingte Einflüsse, wie z. B. Lärm oder Schadstoffimmissionen, die Funktion in der Weise beeinträchtigt wird, dass sie von den Individuen (bzw. bei Arten mit sehr großen Revieren dem Individuum) der betroffenen Art nicht mehr dauerhaft besiedelbar ist.

Eine besondere Bedeutung kommt Habitatbereichen zu, die eine Schlüsselstellung für die lokale Population bzw. die Individuen einnehmen. Solche Bereiche spielen im Lebenszyklus eine besonders wichtige Rolle und sind i. d. R. nicht ersetzbar. Beispielsweise benötigen Spechte neben den Bruthöhlen auch weitere Höhlen, die z. B. als Schlafhöhle (Ruhestätte) oder für die Balz genutzt werden. Entscheidend ist letztendlich, ob die Funktionalität der Lebensstätte trotz des Eingriffs gewahrt bleibt, z. B. durch ein „Ausweichen“.

Um das Schädigungsverbot nicht zu erfüllen, ist bei einer Betroffenheit europäischer Vogelarten vorsorglich i. d. R. eine Baufeldfreiräumung außerhalb der Brutperiode der betroffenen Vogelarten vorzusehen (vgl. Ausführungen des Urteils zur Ortsumgehung Stralsund vom 21. Juni 2006, BVerwG 9 A 28.05, Rn. 33).

- *Entnehmen, **beschädigen, zerstören** wild lebender Pflanzen, ihrer Entwicklungsformen oder ihrer Standorte*

[Schädigungsverbot nach § 44 Abs. 1 Nr. 4 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG]

Unter Standorte werden die konkreten Flächen (Biotopflächen) verstanden, auf denen die Individuen der jeweiligen Pflanzenart wachsen. Dies gilt für alle Lebensstadien der Pflanzen, also auch während der Vegetationsruhe. Gemäß § 44 Abs. 5 Satz 4 BNatSchG ist die Bezugsebene für den Verbotstatbestand die betroffene lokale Population der Art. Demnach ist der Verbotstatbestand erfüllt, wenn es zu einer signifikanten Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population der Art kommt.

2.1.2 Prüfung der naturschutzfachlichen Voraussetzungen für eine Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG

Werden Verbotstatbestände nach § 42 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG bezüglich der gemeinschaftsrechtlich geschützten Arten erfüllt, müssen für eine Projektzulassung die Ausnahmevoraussetzungen des **§ 45 Abs. 7 BNatSchG** erfüllt sein.

Arten des Anhangs IV der FFH-RL

Ist für die Vorhabenzulassung die Erteilung artenschutzrechtlicher Ausnahmen erforderlich, verlangt § 45 Abs. 7 S. 2 BNatSchG unter Verweis auf Art. 16 Abs. 1 S. 1 FFH-RL für die Arten des Anhangs IV, „...*dass die Populationen der betroffenen Art in ihrem natürlichen Verbreitungsgebiet trotz der Ausnahmeregelung ohne Beeinträchtigung in einem günstigen Erhaltungszustand verweilen ...*“.

Als Bezugsebene für die Beurteilung des Erhaltungszustandes in der atlantischen biogeographischen Region wird das Bundesland Nordrhein-Westfalen herangezogen. In Grenzbereichen zu anderen Bundesländern / Ländern ist die dortige Situation mit zu berücksichtigen.

Unter Berücksichtigung des Art. 16 Abs. 1 der FFH-RL ist Folgendes darzulegen:

- das Vorhaben darf zu keiner Verschlechterung des günstigen Erhaltungszustandes führen und
- das Vorhaben darf bei Arten, die sich derzeit in einem ungünstigen Erhaltungszustand befinden, diesen nicht weiter verschlechtern.

Europäische Vogelarten gemäß Art. 1 VSchRL

Bei europäischen Vogelarten darf das Vorhaben den aktuellen Erhaltungszustand nicht verschlechtern (Aufrechterhaltung des Status Quo). Eine Unterscheidung "Günstiger/Ungünstiger Erhaltungszustand" ist bei den europäischen Vogelarten nicht erforderlich.

Die Bezugsebene ist die gleiche wie auch bei den Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie.

Kompensatorische Maßnahmen sind i. d. R. erforderlich, damit sich der Erhaltungszustand der Arten des Anhangs IV der FFH-RL bzw. der europäischen Vogelarten nicht verschlechtert (hierzu vgl. Ausführungen Kap. 2.1.4).

2.1.3 Begriffsbestimmungen

Fortpflanzungs- und Ruhestätten

Eine genaue Definition der Begriffe **Fortpflanzungs- und Ruhestätten**, die für alle europarechtlich geschützten Arten gleichermaßen zutrifft, ist nicht möglich (vgl. auch EU-Leitfaden Artenschutz), da in Anhang IV der FFH-RL Artengruppen mit sehr unterschiedlichen Lebenszyklen und -strategien zusammengefasst sind. Eine genaue Definition ist daher für die jeweilige Art zu treffen.

Fortpflanzungsstätten umfassen Gebiete, die für das Paarungsverhalten und die Fortpflanzung selbst notwendig sind, wobei auch damit zusammenhängende Verbundstrukturen (z. B. für die Revierverteidigung) inbegriffen sein können. Fortpflanzungsstätten dienen vor allem der Balz/Werbung, der Paarung, dem Nestbau, der Eiablage sowie der Geburt bzw. Produktion von Nachkommenschaft (bei ungeschlechtlicher Fortpflanzung), Eientwicklung und -bebrütung (vgl. auch EU-Leitfaden Artenschutz). Regelmäßig genutzte Fortpflanzungsstätten sind auch während der Abwesenheit der Tiere unter Schutz gestellt.

Beispiele für Fortpflanzungsstätten sind:

- Wochenstuben von Fledermäusen (auch in Gebäuden oder Brückenhohlräumen) und
- Bruthöhlen von Spechten, Greifvogelhorste.

Hinsichtlich der Vögel sind unter Fortpflanzungsstätten nicht nur aktuell genutzte, sondern auch regelmäßig genutzte Brutplätze inbegriffen, selbst wenn sie während der winterlichen Abwesenheit von Zugvögeln unbenutzt sind (Urteil BVerwG 9 A 28.05 zur OU Stralsund). Dies trifft vor allem auf Spechte oder verschiedene Greifvögel zu, aber auch auf Schwalben.

Analoges gilt für Fledermausquartiere (OVG Hamburg 2005: 2BS 19/05 15 E 2519/04; Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten, § 44 Abs. 1 Nr. 3 a.F.). Die Beseitigung von Sommerquartieren von Fledermäusen stellt eine Beseitigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten dar, auch wenn diese den Tieren nicht ganzjährig als Schlaf- oder Ruheplatz dienen.

Der Schutz der Fortpflanzungsstätte endet, wenn sie ihre Funktion endgültig verloren hat. Dies trifft z. B. auf Vögel zu, die in jedem Jahr an anderer Stelle ein neues Nest bauen.

Ruhestätten umfassen Gebiete, die für ruhende bzw. nicht aktive Einzeltiere oder Tiergruppen zwingend erforderlich sind. Sie können auch Strukturen beinhalten, die von den Tieren selbst geschaffen wurden. Regelmäßig genutzte Ruhestätten sind auch während der Abwesenheit der Tiere unter Schutz gestellt. Sie dienen vor allem der Thermoregulation, der Rast, dem Schlaf oder der Erholung, der Zuflucht sowie der Winterruhe bzw. dem Winterschlaf (vgl. auch EU-Leitfaden Artenschutz). Beispiele für Ruhestätten sind:

- Winterquartiere oder Zwischenquartiere von Fledermäusen,
- Winterquartiere von Amphibien (an Land, Gewässer),
- Schlafhöhlen von Spechten,
- Sonnplätze von Reptilien

u.a.m.

Fortpflanzungs- und Ruhestätten (Lebensstätten) sind demnach immer artspezifisch zu definieren. *“So kann z. B. ein Ensemble mehrerer alter Eichen als **eine** Lebensstätte des Eremiten oder eine Kiesgrube mit mehreren Tümpeln, wassergefüllten Radspuren und sonstigen Wasserflächen als **eine** Lebensstätte der Gelbbauchunke aufgefasst werden. Für Vogelarten kommt in Betracht, diesen Gedanken ebenfalls auf ein System lokal gut vernetzter Nester anzuwenden (LANA 2007³).”*

Ob auch Nahrungsbereiche sowie Jagd- und Überwinterungs-/Rastplätze zuzurechnen sind, muss einzelfallbezogen bestimmt werden. Grundsätzlich fallen Nahrungshabitate nicht in den Schutzbereich (vgl. BVerwG, NuR 2001, 385 (386)). Zu beurteilen ist jedoch letztendlich die funktionale Bedeutung eines Bereiches im Lebenszyklus einer Art. Handelt es sich z. B. um ein wesentliches Teilhabitat innerhalb eines funktionalen Gefüges, wie dies beispielsweise bei einem regelmäßig frequentierten Jagdhabitat in unmittelbarer Nähe der Reproduktionsstätte der Fall ist, und ist ein Ausweichen nicht möglich, so sind diese den Begriffen zuzuordnen. Nahrungshabitate, die hingegen nur unregelmäßig genutzt werden und daher nicht von existenzieller Bedeutung für die Art bzw. die Individuen sind, fallen nicht unter den Begriff Fortpflanzungs- oder Ruhestätten. Beispiele für Fortpflanzungs- oder Ruhestätten sind demnach z. B.:

- existenziell bedeutsamer Feuchtwiesenbereich im Umfeld eines besetzten Weißstorch-Horstes,
- wichtige Überwinterungsgewässer von Wasservögeln.

Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten

Die europarechtlich geschützten Arten sollen in ihren besonders sensiblen, störungsempfindlichen Phasen ihres Lebenszyklus einen besonderen Schutz genießen. Diese sind für jede Art genau zu bestimmen, weshalb den o. g. Begriffen lediglich eine orientierende Bedeutung zukommt (vgl. auch EU-Leitfaden Artenschutz).

Die Periode der Fortpflanzung (Brut) und Aufzucht umfasst vor allem die Zeiten der Balz/Werbung, Paarung, Nestwahl/Nestbau und Bebrütung, Eiablage und Jungenaufzucht.

Die Überwinterungszeit stellt eine Phase der Inaktivität, der Winterruhe (bzw. Kältestarre) oder des Winterschlafs dar.

3 Bund/Länder-Arbeitsgemeinschaft Naturschutz, Landschaftspflege und Erholung, Arbeitsgruppe Artenschutz, Eingriffsregelung und Recht: *Hinweise zur Anwendung des europäischen Artenschutzrechts bei der Zulassung von Vorhaben und Planungen*

Die Wanderungszeit kennzeichnet die Phase, in der Tiere innerhalb ihres Lebenszyklus die Habitate wechseln, z. B. als Flucht vor Kälte oder zur Verbesserung ihrer Nahrungsbedingungen. Ausgesprochen ausgeprägtes Wanderverhalten zeigen Amphibien, Zugvögel und Fledermäuse.

Eine Bestimmung der o. g. Zeiten erfolgt aufgrund der sehr unterschiedlichen Autökologie der Arten jeweils Art für Art.

Lokale Population einer Art

Die Ebene der lokalen Population einer Art stellt die Bezugsebene für die Verbote des § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG - insbesondere das Störungsverbot - dar. Die Gesetzesbegründung trifft allerdings keine Aussage dazu, was man sich unter einer lokalen Population vorzustellen hat.

Im Allgemeinen wird unter einer lokalen Population eine geographisch abgrenzbare Anzahl von Individuen einer Art verstanden, die in einer generativen oder vegetativen Vermehrungsbeziehung zueinander stehen.

Der EU-Leitfaden Artenschutz definiert Population als eine Gruppe von Individuen derselben Art, die zur selben Zeit am selben Ort leben und sich miteinander fortpflanzen (können) (d. h., sie verbindet ein gemeinsamer Genpool).

Da sich die o.g. Definitionen jedoch lediglich auf Fortpflanzungsgemeinschaften beziehen, ein Schutz aber auch während der Überwinterungs- und Wanderungszeiten besteht, muss die o.g. Definition aufgeweitet werden, damit z. B. auch lokale Bestände von Rastvögeln oder überwinternde Fledermäuse in die Schutzbestimmungen einbezogen sind.

Eine lokale Population i. S. des Gesetzes lässt sich daher als eine Gruppe von Individuen einer Art definieren, die eine Fortpflanzungs- oder Überdauerungsgemeinschaft bilden und einen zusammenhängenden Lebensraum gemeinsam bewohnen. Im Allgemeinen sind Fortpflanzungsinteraktionen oder andere Verhaltensbeziehungen zwischen diesen Individuen häufiger als zwischen ihnen und Mitgliedern anderer lokaler Populationen derselben Art.

Insbesondere bei der Tiergruppe der Vögel ist in der Praxis die Bestimmung der Ausdehnung eines solchen Raumes allerdings häufig sehr schwierig. Euryöke Arten sind z. B. relativ gleichmäßig über das gesamte Bundesland verteilt. Zudem erfolgt eine avifaunistische Erfassung (Kartierung) i. d. R. für ein definiertes Untersuchungsgebiet und hat nicht die Erfassung und Abgrenzung lokaler Populationen zum Ziel.

Beispiele für Räume mit relativ eindeutig gut abgrenzbaren lokalen Populationen von Brutvögeln sind z. B.:

- Eichenwaldparzelle mit einem individuenreichen Bestand des Mittelspechtes,
- Teichkomplex mit Drosselrohrsängerpopulation,
- Steilwand mit Uferschwalbenkolonie.

Bei sehr seltenen Arten oder Arten mit großen Revieren wie z. B. dem Schwarzstorch oder Uhu ist - auch aufgrund der i. d. R. nicht möglichen Abgrenzung von Lokalpopulationen oder Metapopulationen - vorsorglich das Einzelindividuum bzw. das einzelne Brutpaar zu betrachten. Außerdem ist bei solchen Arten zu besorgen, dass sich die Störung auch nur eines Brutplatzes auf die jeweilige lokale Population auswirken kann.

Bei Rast- und Überwinterungsvorkommen von Vögeln beinhalten Räume mit lokalen Beständen z. B.:

- Verbund regelmäßig frequentierter Nahrungsflächen des Goldregenpfeifers,
- See mit bedeutendem Bestand überwinternder Tauchenten.

Bei den Arten des Anhangs IV der FFH-RL ist die Abgrenzung von Räumen mit eigenständigen lokalen Populationen bzw. Beständen i. d. R. leichter, insbesondere bei Arten mit relativ geringen Aktionsradien, wie z. B. Amphibien oder Reptilien.

Beispiele für Räume mit lokalen Populationen von Arten des Anhangs IV der FFH-RL sind z. B.:

- Kleingewässerkomplex mit Fortpflanzungsgemeinschaft der Kreuzkröte,
- definierter Flussabschnitt mit reproduzierendem Bestand der Grünen Keiljungfer,
- Wiesenkomplex mit Beständen des Großen Wiesenknopfes als Eiablageplätze des Dunklen Wiesenknopf-Ameisenbläulings.

In "schwierigen" Fällen muss die Abgrenzung der lokalen Population pragmatisch getroffen werden, z. B. in Orientierung an ein Schutzgebiet, einen definierten Landschaftsraum oder den Untersuchungsraum der faunistischen Kartierung. Die Abgrenzung muss jedoch anhand naturschutzfachlicher Kriterien wie dem arttypischen Verteilungsmuster, der Sozialstruktur, dem individuellen Raumanspruch oder der Mobilität der Art begründbar sein.

Da der Begriff "Lokale Population" die Bezugsebene für die Verbote des § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG - insbesondere das Störungsverbot - darstellt, ist die **Ermittlung des Erhaltungszustandes der lokalen Population** sinnvoll. Bei einem ungünstigen Erhaltungszustand kann auch eine geringfügige Beeinträchtigung zu einer signifikanten Verschlechterung desselben führen, während bei einem günstigen Erhaltungszustand (intakte, individuenreiche lokale Population) die Erheblichkeitsschwelle höher anzusetzen ist.

Die Bewertung des Erhaltungszustandes der betroffenen lokalen Population erfolgt verbalargumentativ anhand der Kriterien Zustand der Population und Habitatqualität.

2.1.4 Einbeziehung von Maßnahmen

In die Beurteilung, ob gem. § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG eine verbotstatbeständige Beeinträchtigung der Lebensstätte bzw. lokalen Population einer relevanten Art vorliegt, werden Maßnahmen zur Vermeidung sowie vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen einbezogen. Die Erforderlichkeit dieser Maßnahmen richtet sich nach dem Verhältnismäßigkeitsgrundsatz.

Maßnahmen zur Vermeidung von Beeinträchtigungen setzen am Projekt an. Sie führen dazu, dass Projektwirkungen entweder vollständig unterbleiben oder soweit abgemildert werden, dass keine erhebliche Beeinträchtigung für die geschützte Art erfolgt (z. B. Bauschutzmaßnahmen, Bauzeitenbeschränkungen, Anbringen von Überflughilfen).

Vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen gem. § 44 Abs. 5 Satz 3 BNatSchG, die **CEF-Maßnahmen** (Maßnahmen zur Sicherung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität⁴) entsprechen, setzen unmittelbar am betroffenen Bestand der geschützten Arten an. Sie dienen dazu, die Funktion der kon-

4 EU-Leitfaden Artenschutz, Kap. II.3.4.d)

kret betroffenen Lebensstätte für die lokale betroffene (Teil-)Population in qualitativer und quantitativer Hinsicht zu erhalten. Dabei muss die ökologisch-funktionale Kontinuität der Lebensstätte (ohne "time-lag") gesichert sein. Vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen müssen zudem einen unmittelbaren räumlichen Bezug zum betroffenen Habitat erkennen lassen, z. B. in Form einer Vergrößerung eines Habitats oder der Neuschaffung von Habitaten in direkter funktioneller Beziehung zu diesem.

Wenn möglich, sollten sich die CEF-Maßnahmen inhaltlich und räumlich an übergeordneten Artenschutzkonzepten orientieren.

Wenn eine verbotstatbeständige Beeinträchtigung einer relevanten Art trotz der Durchführung von Vermeidungs- oder vorgezogenen Ausgleichsmaßnahmen nicht ausgeschlossen werden kann, werden im Rahmen der Ausnahmeprüfung i. d. R. **kompensatorische Maßnahmen**⁵ erforderlich. Qualität und Quantität der kompensatorischen Maßnahmen ergeben sich aus der Schwere der Beeinträchtigung und den spezifischen Empfindlichkeiten und ökologischen Erfordernissen der jeweiligen betroffenen Art bzw. Population. Hinsichtlich der zeitlichen Komponente ist zu beachten, dass keine derartige Zeitlücke (time-lag) entsteht, in der eine irreversible Schwächung der Population auftreten kann. Kompensatorische Maßnahmen dienen zum Nachweis, dass die naturschutzfachlichen Voraussetzungen (Nachweis des Verweilens im derzeitigen [günstigen] Erhaltungszustand) vorliegen und stellen somit eine Zulassungsvoraussetzung gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG dar.

Hinsichtlich der geographischen Bezugsebene für die kompensatorischen Maßnahmen sind gem. BNatSchG die Populationen der Art bzw. nach FFH-Richtlinie und Vogelschutzrichtlinie das natürliche Verbreitungsgebiet der Arten relevant. Die kompensatorischen Maßnahmen sollten jedoch aus Gründen der Umweltvorsorge - sofern möglich - auf die betroffene lokale Population bezogen sein. Wenn dies nicht möglich oder sinnvoll ist, sollte der betroffene Naturraum die Bezugsebene für die Lokalisierung der kompensatorischen Maßnahmen darstellen.

Die aus der artenschutzrechtlichen Prüfung resultierenden Maßnahmen werden durch den LBP festgesetzt, wo sie auch entsprechend gekennzeichnet werden (Lagepläne der landschaftspflegerischen Maßnahmen, Maßnahmenblätter).

2.2 Artenschutz in der kommunalen Bauleitplanung in Nordrhein-Westfalen

Die artenschutzrechtliche Prüfung in der kommunalen Bauleitplanung in NRW orientiert sich an der Gemeinsamen Handlungsempfehlung des Ministeriums für Wirtschaft, Energie, Bauen, Wohnen und Verkehr NRW und des Ministeriums für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz NRW vom 22.12.2010. Die Handlungsempfehlung beinhaltet alle bereits im Kap. 2 aufgelisteten gesetzlichen Grundlagen, Definitionen und Verfahrensschritte, wie sie bereits in der Verwaltungsvorschrift Artenschutz des MUNLV vom 13.04.2010 aufgeführt sind.

Gegenstand der artenschutzrechtlichen Prüfung sind demnach primär die planungsrelevanten Arten der jeweils aktuellen Liste des FIS (LANUV) aus der Gesamtheit der Arten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie sowie alle europäischen Vogelarten des Art. 1 der Vogelschutz-Richtlinie. Zur Bewertung von vorhabensbedingten Wirkungen auf die zu prüfenden Arten ist in der Regel die Kenntnis der landesweiten Erhaltungszustände der einzelnen Arten und im Einzelfall der jeweiligen lokalen Population erforderlich. Für die planungsrelevanten Arten Nordrhein-Westfalens beinhaltet die o.g. Liste der planungsrelevanten Arten bereits eine „Ampelbewertung“ des LANUV.

5 im EU-Leitfaden Artenschutz in Kap. III.2.3.b) als Ausgleichsmaßnahmen gemäß Artikel 16 bezeichnet

2.3 Datengrundlagen

Wesentliche Datengrundlagen der Artenermittlung für die artenschutzrechtliche Prüfung sind:

- Planungsrelevante Arten für das Messtischblatt 5208 Bonn (FIS; LANUV Januar 2012)
- Mündliche Mitteilungen des Jagd ausübenden Herrn Liesegang aus den Jahren 2010/11
- Eigene Beobachtungen des Verfassers im Bereich Hersel-Süd seit ca. 1990
- Artbezogene Fachliteratur.

2.4 Ermittlung der planungsrelevanten Arten

Die aus den unter Kapitel 2.3 aufgeführten Quellen ermittelten Artenvorkommen der planungsrelevanten Arten umfassen die Artengruppen Säugetiere, Vögel, Amphibien, Reptilien und Schmetterlinge.

Unter den planungsrelevanten Arten sind diejenigen Arten zu berücksichtigen, deren Lebens- oder Teillebensräume sich im Wirkraum der Baumaßnahme befinden. Planungsrelevante Pflanzenarten innerhalb des Wirkraumes sind nicht bekannt.

In der **Tabelle 1** sind nachfolgend die planungsrelevanten Arten mit Angaben zu ihrem jeweiligen Vorkommen und ihrem landesweiten Erhaltungszustand innerhalb ihres atlantischen Verbreitungsgebietes in NRW aufgeführt.

Tabelle 1: Planungsrelevante Arten auf Blatt TK 5208 Bonn

Planungsrelevante Arten für das Messtischblatt 5208 – LANUV 01/2012				
Wissenschaftlicher Name	Deutscher Name	Status LANUV	Erhaltungszustand in NRW (ATL)	Vorkommen im Wirkraum; Status
Säugetiere				
Muscardinus avellanarius	Haselmaus	Art vorhanden	G	Kein Lebensraum
Myotis daubentonii	Wasserfledermaus	Art vorhanden	G	Kein Lebensraum
Myotis myotis	Großes Mausohr	Art vorhanden	U	Kein Lebensraum
Myotis mystacinus	Kleine Bartfledermaus	Art vorhanden	G	Kein Lebensraum
Nyctalus noctula	Großer Abendsegler	Art vorhanden	G	Nahrungsgast im freien Luftraum
Pipistrellus nathusii	Rauhautfledermaus	Art vorhanden	G	Kein Lebensraum
Pipistrellus pipistrellus	Zwergfledermaus	Art vorhanden	G	Nahrungsgast entlang von Strukturelementen

Tabelle 1: Fortsetzung

Wissenschaftlicher Name	Deutscher Name	Status LANUV	Erhaltungszustand in NRW (ATL)	Vorkommen im Wirkraum; Status
Säugetiere				
Plecotus auritus	Braunes Langohr	Art vorhanden	G	Kein Lebensraum
Vespertilio murinus	Zweifarbfladermaus	Art vorhanden	G	Kein Lebensraum
Vögel				
Accipiter gentilis	Habicht	sicher brütend	G	Nahrungsgast
Accipiter nisus	Sperber	sicher brütend	G	Nahrungsgast
Acrocephalus scirpaceus	Teichrohrsänger	sicher brütend	G	Kein Lebensraum
Alcedo atthis	Eisvogel	sicher brütend	G	Kein Lebensraum
Anas clypeata	Löffelente	Durchzügler	G	Kein Lebensraum
Anas crecca	Krickente	Wintergast	G	Kein Lebensraum
Ardea cinerea	Graureiher	sicher brütend	G	Nahrungsgast
Athene noctua	Steinkauz	beobachtet zur Brutzeit	G	Kein Vorkommen
Bucephala clangula	Schellente	Wintergast	G	Kein Lebensraum
Buteo buteo	Mäusebussard	sicher brütend	G	Nahrungsgast
Charadrius dubius	Flussregenpfeifer	sicher brütend	U	Kein Lebensraum
Coturnix coturnix	Wachtel	sicher brütend	U	Brutverdacht 2011
Delichon urbica	Mehlschwalbe	sicher brütend	G↓	Nahrungsgast
Dryobates minor	Kleinspecht	sicher brütend	G	Kein Nachweis
Falco peregrinus	Wanderfalke	sicher brütend	U↑	Kein Nachweis
Falco tinnunculus	Turmfalke	sicher brütend	G	Nahrungsgast
Hirundo rustica	Rauchschwalbe	sicher brütend	G↓	Nahrungsgast
Larus [c.] michahellis	Mittelmeermöwe	sicher brütend	G	Kein Lebensraum

Tabelle 1: Fortsetzung

Wissenschaftlicher Name	Deutscher Name	Status LANUV	Erhaltungszustand in NRW (ATL)	Vorkommen im Wirkraum; Status
Vögel				
Locustella naevia	Feldschwirl	sicher brütend	G	Potenzieller Lebensraum
Luscinia megarhynchos	Nachtigall	sicher brütend	G	Potenzieller Lebensraum
Mergellus albellus	Zwergsäger	Wintergast	G	Kein Lebensraum
Mergus merganser	Gänsesäger	Wintergast	G	Kein Lebensraum
Milvus migrans	Schwarzmilan	sicher brütend	S	Nahrungsgast
Milvus milvus	Rotmilan	sicher brütend	S	Kein Nachweis
Oriolus oriolus	Pirol	sicher brütend	U↓	Kein Lebensraum
Pandion haliaetus	Fischadler	Durchzügler	G	Kein Lebensraum
Perdix perdix	Rebhuhn	sicher brütend	U	Potenzieller Lebensraum
Phalacrocorax carbo	Kormoran	sicher brütend	G	Kein Lebensraum
Riparia riparia	Uferschwalbe	sicher brütend	G	Kein Lebensraum
Saxicola rubicola	Schwarzkehlchen	sicher brütend	U	Potenzieller Lebensraum
Streptopelia turtur	Turteltaube	sicher brütend	U↓	Kein Lebensraum
Strix aluco	Waldkauz	sicher brütend	G	Kein Lebensraum
Vanellus vanellus	Kiebitz	sicher brütend	G	Potenzieller Lebensraum
Amphibien				
Bombina variegata	Gelbbauchunke	Art vorhanden	S	Kein Lebensraum
Bufo calamita	Kreuzkröte	Art vorhanden	U	Kein Lebensraum
Bufo viridis	Wechselkröte	Art vorhanden	U	Landlebensraum
Rana dalmatina	Springfrosch	Art vorhanden	G	Kein Lebensraum
Rana lessonae	Kleiner Wasserfrosch	Art vorhanden	G	Kein Lebensraum
Triturus cristatus	Kammolch	Art vorhanden	G	Kein Lebensraum

Tabelle 1: Fortsetzung

Wissenschaftlicher Name	Deutscher Name	Status LANUV	Erhaltungszustand in NRW (ATL)	Vorkommen im Wirkraum; Status
Reptilien				
Lacerta agilis	Zauneidechse	Art vorhanden	G↓	Potenzieller Lebensraum
Podarcis muralis	Mauereidechse	Art vorhanden	U	Kein Lebensraum
Schmetterlinge				
Maculinea nausithous	Dunkler Wiesenknopf-Ameisenbläuling	Art vorhanden	S	Kein Lebensraum
Proserpinus proserpina	Nachtkerzen-Schwärmer	Art vorhanden	G	Kein Lebensraum

Im MTB TK 5208 nicht aufgeführte, im Wirkraum nachgewiesene Arten

Wissenschaftlicher Name	Deutscher Name	Status LANUV	Erhaltungszustand in NRW (ATL)	Vorkommen im Wirkraum; Status
Alauda arvensis	Feldlerche	-	G↓	Brutvogel
Asio otus	Waldohreule	-	G	Art vorhanden; Nahrungsgast
Tyto alba	Schleiereule	-	G	Art vorhanden; Nahrungsgast
Corvus frugilegus	Saatkrähe	-	G	Wintergast

Allgemein verbreitete, nicht bestandsgefährdete europäische Vogelarten

Über die in der Tabelle 1 gelisteten planungsrelevanten Vogelarten hinaus sind weitere Arten der Siedlungsränder, Gärten, Gebüsche und Offenlandhabitats zu erwarten, wie z.B. Amsel, Singdrossel, Heckenbraunelle, Buchfink, Mönchsgrasmücke, Kohlmeise, Blaumeise, Haussperling, Bachstelze, Star, Grünfink, Ringeltaube, Misteldrossel, Eichelhäher, Rabenkrähe, Rotkehlchen, Grünfink, Distelfink, Schwanzmeise u.a.m. Diese Arten befinden sich landesweit in einem günstigen Erhaltungszustand und sind durch die Planung landesweit wie lokal nicht gefährdet.

Folgende Arten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie und europäisch geschützte Vogelarten sind entsprechend den Nachweisen oder möglichen Vorkommen auf ihre Betroffenheit durch die Änderungen/Erweiterungen des Bebauungsplans 220 C zu prüfen:

Tabelle 2: Planungsrelevante Arten im Wirkraum der geplanten Änderungen und Erweiterungen des B-Planes 220 C

Wissenschaftlicher Name	Deutscher Name	Status	Erhaltungszustand in NRW (ATL)	Vorkommen im Wirkraum
Säugetiere				
Nyctalus noctula	Großer Abendsegler	Nahrungsgast	G	Jagt im freien Luftraum
Pipistrellus pipistrellus	Zwergfledermaus	Nahrungsgast	G	Entlang von Strukturelementen
Vögel				
Accipiter gentilis	Habicht	Nahrungsgast	G	Jagt im freien Luftraum
Accipiter nisus	Sperber	Nahrungsgast	G	Gärten, Grünanlagen, Gebüsche, Gehölze
Ardea cinerea	Graureiher	Nahrungsgast	G	Landwirtschaftsflächen
Alauda arvensis	Feldlerche	Brutvogel	G↓	Landwirtschaftsflächen, Brachflächen u.ä.
Asio otus	Waldohreule	Nahrungsgast	G	Landwirtschaftsflächen
Buteo buteo	Mäusebussard	Nahrungsgast	G	Landwirtschaftsflächen
Corvus frugilegus	Saatkrähe	Wintergast	G	Landwirtschaftsflächen
Coturnix coturnix	Wachtel	Brutverdacht 2011	U	Landwirtschaftsflächen
Delichon urbica	Mehlschwalbe	Nahrungsgast	G↓	Jagt im freien Luftraum über Landwirtschaftsflächen
Falco tinnunculus	Turmfalke	Nahrungsgast	G	Landwirtschaftsflächen
Hirundo rustica	Rauchschwalbe	Nahrungsgast	G↓	Jagt im freien Luftraum über Landwirtschaftsflächen
Locustella naevia	Feldschwirl	Pot. Brutvogel	G	Brachflächen, Säume
Luscinia megarhynchos	Nachtigall	Pot. Brutvogel	G	Gebüsche
Milvus migrans	Schwarzmilan	Nahrungsgast	S	Landwirtschaftsflächen

Tabelle 1: Fortsetzung

Wissenschaftlicher Name	Deutscher Name	Status	Erhaltungszustand in NRW (ATL)	Vorkommen im Wirkraum
Vögel (Fortsetzung)				
<i>Perdix perdix</i>	Rebhuhn	Pot. Brutvogel	U	Landwirtschaftsflächen
<i>Saxicola rubicola</i>	Schwarzkehlchen	Pot. Brutvogel	U	Landwirtschaftsbrachen und deren Verbuschungsstadien
<i>Streptopelia turtur</i>	Turteltaube	Nahrungsgast	U↓	Landwirtschaftsflächen
<i>Tyto alba</i>	Schleiereule	Nahrungsgast	G	Landwirtschaftsflächen
<i>Vanellus vanellus</i>	Kiebitz	Durchzügler	G	Landwirtschaftsflächen
Amphibien				
<i>Bufo viridis</i>	Wechselkröte	Art vorhanden	U	Landlebensraum in Landwirtschaftsflächen
Reptilien				
<i>Lacerta agilis</i>	Zauneidechse	Pot. vorhanden	G↓	In Säumen

3 Beschreibung des Vorhabens und der damit verbundenen Wirkungen

3.1 Beschreibung des Vorhabens

Die 3. Änderung und 2. Erweiterung des Bebauungsplans 220 C beinhaltet die Arrondierung einer Grünfläche durch eine öffentliche Grünanlage im Rahmen des Grünen C (derzeit Brombeergestrüpp und Ruderalfläche) und Umplanung einer im Bebauungsplan 220 C bereits festgesetzten Baufläche, wobei neben den festgesetzten Einzelhäusern die Möglichkeit von Doppelhäusern geschaffen wird.

Die 2. Änderung und 1. Erweiterung des Bebauungsplans 220 C beinhaltet die Umwandlung eines Spielplatzes zu einem Baugrundstück und die Schaffung eines Verbindungsweges (Fuß- und Radweg) zwischen der Oderstraße und dem Grünen C sowie die Erweiterung einer bestehenden öffentlichen Grünfläche von ca. 1.200 m² um eine weitere Fläche von ca. 1.000 m². In dem siedlungsabgewandten Teil der Grünfläche sind Spielgeräte und eine Hütte für Jugendliche vorgesehen.

Die Festsetzungen für die Grünanlage im Zuge des Grünen C sind für beide Änderungs-/Erweiterungsabschnitte identisch. Sie sind für die artenschutzrechtliche Prüfung erheblich und lauten wie folgt:

„Entlang der rückwärtigen Bebauung wird in einer Breite von 13,50 Meter eine öffentliche Grünfläche mit der Zweckbestimmung Parkanlage festgesetzt....“ ...“Auf der Grünfläche ist eine Bepflanzung entsprechend den Grundsätzen des Regionale 2010 Projektes „Grünes C“ zu pflanzen. Dabei handelt es sich um einen Wiesenstreifen mit Gehölz- und Baumbändern. Als Baumband dient hier eine Bepflanzung mit der Säulenzitterpappel (*Populus tremula erecta*) und dem Wildapfel (*Malus evereste*)⁶ in einem Abstand von je ca. 15 Meter. Geringfügige Abweichungen sind zulässig.

Die Fuß-/ Radwege innerhalb der Grünflächen werden mit einer Breite von 2,50 Meter festgesetzt. Der Weg im rückwärtigen Bereich der Bebauung muss mindestens 10 Meter entfernt von den rückwärtigen Grundstücksgrenzen angelegt werden“.

Der Freiraum im Umfeld der vorhandenen Bebauung umfasst im Bornheimer Bereich ca. 50 ha und angrenzend im Bonner Bereich ca. 95 ha. Die Stadtgrenze verläuft entlang des Engländerwegs. Der Abstand des Herseler Siedlungsrandes zum Rhein und zum Engländerweg beträgt jeweils ca. 350 m. Der heutige Siedlungsrand wird durch eine Einzelhausbebauung mit zwei in die Bebauung integrierten Spielplätzen und eine Grünfläche gebildet. Im weiteren Umfeld existieren die Landesstraße L 300 und der Engländerweg als Fahrstraße mit separiertem Radweg sowie die Wirtschaftswege Rheindorfer Straße und der Auenweg.

3.2 Beschreibung der allgemeinen Auswirkungen des Projektes

Grundsätzlich ist bei den Wirkungen der geplanten Maßnahme zwischen

- baubedingten Auswirkungen
- anlagebedingten Auswirkungen sowie
- betriebsbedingten Auswirkungen

zu unterscheiden.

Die oben beschriebene Planung besitzt auf die o.a. streng und besonders geschützten Arten hauptsächlich folgende Wirkungen:

⁶ Im Verhältnis 1 Pappel / 2 Apfelbäume; das Band wird teilweise noch durch Strauchpflanzungen unterbrochen

1. Bauzeitliche Störung durch Verlärmung, Erschütterung und Scheuchwirkung durch Baustellenverkehr und Bautätigkeit, insbesondere für Vogelarten,
2. Anlagebedingte Inanspruchnahme von teilverbuchten Brachflächen und Offenlandbiotopen, die einem Teil der ermittelten oder nachgewiesenen Vogelarten und ggf. Fledermausarten und Amphibien als (Teil)Lebensraum dienen sowie gleichzeitig Umwandlung von Teilen der Offenlandflächen in eine Grünanlage, die von einem Geh- und Radweg begleitet wird,
3. Betriebsbedingte Neubelastungen durch Störwirkung in bisher gering- oder unbelasteten Ortsrandbereichen.

3.3 Beschreibung der konkreten Auswirkungen auf besonders und streng geschützte Arten

Baubedingte Auswirkungen

Bauzeitlich wird es zu Lärmimmissionen und sonstigen Störwirkungen (optische Reize, Erschütterungen) im Umfeld der Baumaßnahme kommen. Lärmimmissionen bewirken bei Tierarten bzw. Artengruppen, bei denen akustische Reize eine wesentliche Bedeutung für die Kommunikation oder Orientierung im Raum haben (z.B. Vögel, diverse Säugetiere) eine Einschränkung der Lebensraumeignung (vgl. MACZEY & BOYE, 1995).

Durch eine Baufeldfreimachung in den Wintermonaten kann es zu Verletzungen/Tötungen von im Boden winterruhenden Individuen der Wechselkröte kommen. Für das Grüne C ist die bauliche Umsetzung ab Mai 2012 geplant. Eine Verletzungs- oder Tötungswahrscheinlichkeit wird daher als sehr gering eingeschätzt.

Bauzeitliche Lebensraumverluste durch Verlärmung und Störwirkung betreffen innerhalb des Wirkraumes überwiegend intensiv genutzte Landwirtschaftsflächen. Die Lebensraumfunktionen dieser Flächen werden nach Fertigstellung der als äußere Eingrünung des Wohngebietes geplanten Grünanlage teilweise wieder aufgenommen werden können (vgl. betriebsbedingte Auswirkungen).

Der an den Einmündungsbereich der Oderstraße in die Rheinstraße angrenzende Freiraum weist bereits derzeit eine Vorbelastung durch verkehrsbedingte Lärmimmissionen und Störwirkung auf.

Anlagebedingte Auswirkungen

Die anlagebedingten Lebensraumverluste umfassen für beide Planänderungs- und -erweiterungsabschnitte rd. 9.000 m². Darin subsummiert sind die Radwegverbindung (Link), der Grünstreifen entlang der Bebauung, die öffentliche Grünfläche mit Baumtor und Spielflächen sowie der Grünstreifen nördlich der Rheindorfer Straße.

Die mit der geplanten Maßnahme verbundene anlagebedingte Inanspruchnahme bislang nicht in die Siedlung einbezogener Ackerflächen führt tatsächlich oder potenziell zu einem Teilverlust von Pufferflächen zwischen Siedlungsrand und Lebensraum für die Arten der Feldflur, wie z.B. Feldlerche oder Wachtel und Nahrungsgästen wie Wildgänse und Graureiher, sowie zu Verlust von Jagd- und Nahrungshabitaten für Eulen und Greifvögel. Die Flächeninanspruchnahme selbst wird angesichts der Lage am Siedlungsrand und der geringen Raumtiefe als nachrangig beurteilt. Relevant sind allerdings die nutzungsabhängigen Wirkungen (s. Kap. *Betriebsbedingte Wirkungen*).

Betriebsbedingte Auswirkungen

Die wesentlichen betriebsbedingten Auswirkungen der geplanten Planänderungen/-erweiterungen stellen die Störfwirkungen auf Tiere dar. Im Unterschied zu den nur zeitlich befristet wirkenden bauzeitlichen Störungen führen die betriebsbedingten Störungen zu einer dauerhaften Funktionsbeeinträchtigung des angrenzenden Raumes. Die räumliche Tragweite der Störung ist abhängig von der jeweiligen Nutzung. Zu erwartende legale Nutzer sind Radfahrer, Spaziergänger sowie Hundebesitzer, jeweils im örtlichen und überörtlichen Verkehr. An nicht legalem Verkehr ist mit gelegentlichem motorisierten Zweiradverkehr (Mofas, Motorroller) zu rechnen. Es ist vorgesehen, diesen durch geeignete bauliche Maßnahmen zu unterbinden. Da der o.g. Verkehr am äußeren Rand des Grünzuges verläuft und somit nicht sichtsverschattet ist, entfaltet die Scheuchwirkung ihren vollen Umfang.

Verstärkt wird die Scheuchwirkung durch frei laufende Hunde. Die Raumwirkung dieser Art der Störung liegt nach eigener Beobachtung bei 10 bis 50 m. Die Frequentierung durch Hundebesitzer und der Anteil frei laufender Hunde haben in den letzten Jahren im Herseler Süden erheblich zugenommen. Diese Zunahme hängt mit der zunehmenden Besiedlung des Plangebietes südlich der Bayerstraße zusammen und wird sich durch die weitere Bebauung weiter fortsetzen. Es ist anzunehmen, dass durch die Erschließung des Grünzuges und somit des in die Feldflur hinein verschobenen Siedlungsrandes diese Störfwirkung weiter zunehmen wird. Demgegenüber wird sich die Störfwirkung der Hundeaktivitäten durch eine gewisse Bindung an die geplante öffentliche Grünanlage wahrscheinlich reduzieren. Zudem besteht im Grünen C die Initiative zur Sensibilisierung der Hundebesitzer gegenüber den angebauten Feldfrüchten und soll durch Flyer und ggf. Beschilderung noch verstärkt werden.

Durch eine Konzentration von Spielflächen/Spielgeräten bzw. Jugendhütte am Rheindorfer Weg (dort grenzen die Grünflächen unmittelbar an den GLB 2.4.2-33 „Niederterrassenkante“ an; hier liegt ein Knotenpunkt mehrerer Wege) dürfte dort der Schwerpunkt der Störungen liegen.

Nach vorliegender Planung soll die Rheindorfer Straße zwischen dem Siedlungsrand und dem Auenweg asphaltiert werden. Da der bisherige Zustand dieses Wirtschaftsweges insbesondere im oberen Abschnitt nicht für jeden Radfahrer akzeptabel ist und der Weg im Zuge des Grünen C ein erklärter Radweg sein soll, wird eine Verbesserung der Befahrbarkeit entsprechend zu einer Steigerung der Frequentierung führen.

Für Tiere der Feldflur sind weiterhin Engpasssituationen relevant, die sich aus bereichsweise vorhandenen, geringen nutzbaren Raumtiefen ergeben. Dort können sich Störungen stärker auswirken, als in Bereichen größerer Raumtiefe. Zwar beträgt die Breite des Freiraumkorridors zwischen Siedlungsrand und Engländerweg bzw. dem Rhein jeweils rd. 350 m. Der nutzbare Freiraum zwischen der heutigen Südostgrenze des Siedlungsrandes an der Oderstraße und dem Obstbaumbestand des Obstbaubetriebes Klein weist jedoch eine geringere Raumtiefe von rd. 230 m auf. Von den Wohngrundstücken und den Spielplätzen geht heute lediglich eine sporadische Störung aus. Während der Vogelzugzeiten wird die Feldflur durch Freizeitaktivitäten (Drachenflug) heute lediglich im Bereich der noch nicht bebauten Partie südlich der Oderstraße und des privaten Wirtschaftsweges entlang der Niederterrassenkante genutzt (die Nutzung des Privatweges will die Stadt Bornheim mit gestalterischen Mitteln und durch Absperrungen unterbinden). Durch die Raumerschließung durch das Grüne C und den Verbindungsweg zur Oderstraße wird sich dies grundlegend ändern. Zwischen dem Ostrand der Siedlung und der Westecke der Kläranlage beträgt die heutige Korridorbreite für Arten der Feldflur lediglich rd. 200 m (die Kläranlage selbst stellt keinen eigenen Störfaktor dar, trägt aber anlagebedingt zur Verengung des nutzbaren Raumes bei). Verstärkt wird sich auch die Störfwirkung im Bereich der Rheindorfer Straße durch die öffentliche Grünfläche, die an den GLB 2.4.2-33 „Niederterrassenkante“ angrenzt.

Eine betriebsbedingte Gefährdung planungsrelevanter Arten durch den Betrieb auf dem Grünen C ist nicht gänzlich auszuschließen, denn es ist zu erwarten, dass der Grünzug und auch der wärmespeichernde Wegbelag Tiere anlocken wird.

3.3.1 Vorprüfung der Wirkfaktoren

Im Folgenden wird geprüft, ob die oben beschriebenen Wirkungen der Planung für die nachgewiesenen oder potenziell vorkommenden Arten Relevanz hinsichtlich der Verbotstatbestände des § 44 (1) BNatSchG besitzen können.

Tabelle 3 Vorprüfung der Wirkfaktoren

Art	Vorprüfung einer Betroffenheit von Arten oder ihrer Lebensräume	Prüfung erforderlich
Großer Abendsegler	Im Wirkraum befinden sich keine quartierfähigen Bäume oder –strukturen. Für die im freien Luftraum jagende Art bestehen keinerlei Gefährdungen durch Kollision oder Störung.	nein
Zwergfledermaus	Im örtlichen Zusammenhang der geplanten Maßnahme befinden sich Baumreihen, eine Grünanlage und Reihen aneinander grenzender Hausgärten, die im Zusammenhang der anschließenden Gehölzbestände der Niederterrasse und des Rheinufers als Jagdkulisse für die Art dienen. Quartiere im Wirkraum können, mit Ausnahme von ggf. an Gebäuden angebrachten künstlichen Quartieren, ausgeschlossen werden. Eine Gefährdung durch den Verkehr oder durch die Beseitigung besetzter Quartiere kann ausgeschlossen werden.	nein
Feldlerche	Im Wirkraum der Planung wurden in den letzten Jahren regelmäßig 1 – 2 Brutreviere der Feldlerche nachgewiesen. Diese befanden sich im Bereich der Niederterrassenkante und auf der Niederterrasse südlich der Rheindorfer Straße. Diese Steppenart hält i.d.R. zu Landschaftsstrukturen ungewöhnlich großen Abstand und weist daher, obwohl unempfindlich gegen Lärm, eine Effektdistanz von 500 m auf (KIFL, 2010). Die Art kann diesen Wert zwar individuell erheblich unterschreiten, wie es im Wirkraum konkret zu beobachten ist. Die Ableitung einer allgemein gültigen Toleranz ist allerdings nicht möglich. Eine Betroffenheit ist daher anzunehmen.	ja

Tabelle 3: Fortsetzung

Art	Vorprüfung einer Betroffenheit von Arten oder ihrer Lebensräume	Prüfung erforderlich
Feldschwirl	Im Wirkraum der Planung ist ein Vorkommen im Bereich der unbestockten Niederterrassenkante nördlich der Rheindorfer Straße möglich. Die Planung einer öffentlichen Grünfläche und einer Rad- und Gehwegverbindung tangiert den Lebensraum unmittelbar. Der Feldschwirl besitzt eine Effektdistanz von 100 m (KIFL, 2010). Nachweise liegen seit einigen Jahren aus den Brachflächen in der Rheinaue vor (östlich Auenweg und nördlich der Bootsrampe). Von der Niederterrassenkante liegt bisher kein Nachweis vor. Daher ist eine Betroffenheit derzeit nicht anzunehmen.	nein
Graureiher	Die im Wirkraum der Planung liegenden Ackerflächen werden (meist außerhalb der Brutzeit) von bis zu 15 Graureihern aufgesucht. Diese halten sich an verschiedenen Wochentagen und zu verschiedenen Tageszeiten an unterschiedlichen Plätzen auf. Lt. KIFL (2010) haben Rastvögel/Wintergäste einen Störradius von 200 m. Es kann beobachtet werden, dass entlang der häufig frequentierten Wege (Bsp. Auenweg) der Störeffekt durch Fußgänger und Radfahrer für den Graureiher auf bis zu 20 m reduziert wird, solange keine freilaufenden Hunde vorhanden sind. Eine Beeinträchtigung kann aufgrund der vorhandenen Raumtiefe von mindestens 200 m und möglicher Ortswechsel ausgeschlossen werden.	nein
Habicht	Der Habicht brütet seit Längerem auf dem Herseler Werth. Jagdflüge sind entlang der Rheinaue, aber auch über die Bebauung hinweg zu beobachten. Eine Betroffenheit des Horstplatzes oder eine Störung der Jagdflüge im freien Luftraum durch die Planung ist nicht erkennbar.	nein
Kiebitz	Der Kiebitz hat in der Rheinaue zwischen Engländerweg und Bayerhof noch vor ca. 15 Jahren Brutversuche unternommen. Seitdem ist die Art südlich Hersel nur noch als Durchzügler zu beobachten (durch den Verfasser zuletzt 2010 südlich des Engländerwegs oberhalb der Niederterrasse mit rd. 30 Individuen). Aufgrund der großen Dynamik in der Bauleitplanung der Stadt Bornheim sowie der Areale für Sand- und Kiesgewinnung ist die Situation einer lokalen Population der Art unsicher. Im Bornheimer Stadtgebiet sind in den vergangenen Jahren einzelne Bruten oder Brutversuche auf Rekultivierungsflächen von Kiesabbaubetrieben sowie der ehem. Bonner Mülldeponie beobachtet worden. Der ziehende oder rastende Kiebitz weist einen Störradius von 200 m auf (KIFL, 2010). Der Brutvogel weist eine Effektdistanz von 400 m gegenüber Rad- und Fußwegen auf (KIFL, 2010):	nein

Tabelle 3: Fortsetzung

Art	Vorprüfung einer Betroffenheit von Arten oder ihrer Lebensräume	Prüfung erforderlich
Forts. Kiebitz	Durch die bereits vorhandene Bebauung und die Frequentierung der vorhandenen Wege ist der Freiraumkorridor des Wirkraumes der Planung mittlerweile zu schmal, um als Bruthabitat oder Rastplatz für ziehende Kiebitze zu dienen.	
Mäusebussard	Brutverdacht auf dem Herseler Werth. Der potenzielle Brutplatz ist von der Planung nicht betroffen. In der Feldflur und im Ansitz auf den Baumbeständen und Gehölzen der Rheinaue und der Niederterrassenkante stets präsent. Lt. KIFL (2010) weist der Mäusebussard eine Fluchtdistanz von 200 m auf. Die Art ist sehr mobil und weist einen weiten Aktionsradius auf. Eine Beeinträchtigung des Nahrungslebensraumes oder von Individuen ist auszuschließen.	nein
Mehlschwalbe	Als Nahrungsgast im freien Luftraum über dem Rhein, der Rheinaue und der Niederterrasse nicht betroffen. Nistplätze in der Ortschaft Hersel sind nicht betroffen.	nein
Nachtigall	Im Wirkraum der Planung ist ein Vorkommen im Bereich der bestockten Niederterrassenkante nördlich der Rheindorfer Straße möglich. Die Planung einer öffentlichen Grünfläche und einer Rad- und Gehwegverbindung tangiert den Lebensraum unmittelbar. Die Nachtigall wurde zuletzt 1997 auf dem Herseler Werth (außerhalb des Wirkraumes der Planung) verhört. Danach liegen keine Nachweise aus der Rheinaue oder von der Niederterrasse vor. Daher ist eine Betroffenheit derzeit nicht anzunehmen.	nein
Rauchschwalbe	Als Nahrungsgast im freien Luftraum über der Rheinaue und der Niederterrasse nicht betroffen. Ggf. in der Ortschaft Hersel liegende Nistplätze sind nicht betroffen.	nein
Rebhuhn	Potenzielles Vorkommen im gesamten unbestockten Freiraum zwischen Hersel und Auerberg. Es liegen in der verinselten Feldflur zwischen der L 300 und dem Rhein sowie dem Bayerhof und dem Engländerweg keine Nachweise für die Art vor. Daher ist eine Betroffenheit derzeit nicht anzunehmen.	nein
Saatkrähe	Regelmäßiger Wintergast in den Ackerflächen der Niederterrasse südlich Hersel. Die Saatkrähe ist ein Kulturfolger, der zwar in der Feldflur seine Nahrung sucht, jedoch häufig in Städten (Bsp. Limburg/Lahn, Bad Dürkheim oder Oberbruch) oder unmittelbar an Autobahnen (A 61, Raststätte Wonnegau) Brutkolonien gründet. Die Störempfindlichkeit ist daher begrenzt. Die Fluchtdistanz (vor Mensch und Tier) wird mit 50 m angegeben (KIFL, 2010) und durch Gewöhnungseffekt häufig unterschritten. Ausweichflächen sind zudem vorhanden, daher keine Betroffenheit.	nein

Tabelle 3: Fortsetzung

Art	Vorprüfung einer Betroffenheit von Arten oder ihrer Lebensräume	Prüfung erforderlich
Schleiereule	Brutverdacht im Bayerhof. Nahrungsgast in der gesamten Feldflur zwischen Hersel und Auerberg. Eine echte Nachteule. Nistplatz nicht betroffen. Keine Beeinträchtigung der nächtlichen Nahrungsflüge erkennbar.	nein
Schwarzkehlchen	Seit mehreren Jahren Brutvogel in der Rheinaue zwischen Engländerweg und Herseler Sportplatz. Potenzieller Lebensraum auch in der Niederterrassenkante nördlich der Rheindorfer Straße, jedoch bisher keine Besiedlung. Daher ist eine Betroffenheit derzeit nicht anzunehmen.	nein
Schwarzmilan	Seit einigen Jahren Brutvogel auf dem Herseler Werth. Jagdflüge sind entlang der Rheinaue, aber auch über die Bebauung hinweg zu beobachten. Eine Betroffenheit des Horstplatzes oder der Jagdflüge durch die Planung ist nicht erkennbar.	nein
Sperber	Potenzieller Nahrungsgast der Gärten und Gehölze. Eine Beeinträchtigung eines Brutplatzes oder der Jagdflüge ist nicht erkennbar.	nein
Turmfalke	Regelmäßiger Nahrungsgast in der Rheinaue und über der Niederterrasse. Eine Beeinträchtigung eines Brutplatzes oder der Jagdflüge ist nicht erkennbar.	nein
Turteltaube	Potenzieller Lebensraum im Bereich der Niederterrassenkante zwischen Rheindorfer Straße und Bayerhof. Ein Nachweis fehlt allerdings bislang. Daher ist eine Betroffenheit derzeit nicht anzunehmen.	nein
Wachtel	Jüngere Nachweise in Ackerflächen in der Rheinaue sowie auf der Niederterrasse. Die dämmerungs- und nachtaktive Wachtel besitzt eine Fluchtdistanz von 50 m (KIFL, 2010), so dass der auch nach Realisierung der Planung verbleibende Korridor ausreicht, das Vorkommen aufrecht zu erhalten. Eine Betroffenheit liegt daher nicht vor.	nein
Waldohreule	Außerhalb der Brutzeit im Herseler Süden präsent. Nahrungsflüge in der Feldflur. Nistplatz nicht betroffen. Keine Beeinträchtigung der nächtlichen Nahrungsflüge erkennbar.	nein
Ubiquitäre Vogelarten	Für ubiquitäre Vogelarten, die im Istzustand im Wirkraum keine, wenige oder gering geeignete Habitate vorfinden, wird eine potenzielle Störung oder Gefährdung durch eine Zunahme an Habitaten durch die Grünanlage kompensiert. Daher keine Beeinträchtigung.	nein
Zauneidechse	Für die Zauneidechse, die im Istzustand keine oder gering geeignete Habitate vorfindet, ist durch die Grünanlage mit einer erheblichen Zunahme an Lebensraum zu rechnen. Daher keine Beeinträchtigung.	nein

Tabelle 3: Fortsetzung

Art	Vorprüfung einer Betroffenheit von Arten oder ihrer Lebensräume	Prüfung erforderlich
Wechselkröte	Bei der Wechselkröte ist in den Freiflächen zwar mit einer nur geringen Individuendichte und daher mit einem nur geringen Risiko zu rechnen (das Hauptverbreitungsgebiet ist durch die L 300 bzw. die A 555 sowie zunehmend durch Bebauung von der „Rheinschiene“ getrennt). Andererseits bildet der Freiraum zwischen der südlichen Ortsrandbebauung Hersel und dem Engländerweg den einzigen Korridor zwischen der Rheinaue und den Hauptvorkommen im Westen.	ja

Eine artbezogene Bewertung der Verbote des § 44 (1) BNatSchG ist den Art-für-Art-Prüfbögen (Anhang) zu entnehmen.

3.4 Projektbezogene Maßnahmen zur Vermeidung oder Minderung von Konflikten sowie Maßnahmen zum Funktionserhalt

Für die oben beschriebenen Wirkungen der geplanten Maßnahme auf die Fauna sind prinzipielle Möglichkeiten der Vermeidung oder Verminderung von Konflikten des § 44 BNatSchG gegeben. Daher ist zu prüfen, ob für die nachgewiesenen oder möglichen Vorkommen planungsrelevanter Tierarten der Taxa Vögel und Amphibien im Wirkraum der Planung konkrete Maßnahmen zur Vermeidung von Verletzungen oder Tötungen oder Verlust von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten sowie zur Vermeidung oder Verminderung von Störungen durch Lärm und Scheuchwirkung erforderlich sind.

Des Weiteren sind im Sinne der Eingriffsregelung ggf. Ausgleichsmaßnahmen zu planen, die geeignet sind zu gewährleisten, dass sich die Lebensraumsituation für betroffene planungsrelevante Arten im örtlichen Zusammenhang nicht verschlechtert bzw. verbessert.

Vermeidungsmaßnahmen

Maßnahmen zur Vermeidung von Tötungen oder Verletzungen von Individuen planungsrelevanter Arten durch Beseitigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten oder durch Kollision sowie zur Vermeidung von erheblichen Störungen:

VA 1 Bauzeitliche Vermeidung von Störungen während der Brut- und Aufzuchtzeit

Bauzeitlichen Wirkungen durch Störung können durch die Anregung einer Verlagerung von Brutrevieren vermieden werden. Dazu ist die Feldlerche innerhalb der Hauptbrutzeit zwischen Anfang April und Mitte Juli und zwei Bruten befähigt und nicht selten aufgrund der Fruchtfolge auch gezwungen. Eine Verlagerung der Brutreviere kann durch die Anlage von „Lerchenfenstern“ in störungsfreien Bereichen von Getreidekulturen im räumlichen Zusammenhang der betroffenen Reviere initiiert werden. Einzelheiten zur Anlage der Lerchenfenster können dem Flyer:

http://www.rheinische-kulturlandschaft.de/downloads/srk/Prospekt_Feldlerche_EW_2011.pdf.

entnommen werden. Suchraum für die Standortwahl s. **Abbildung 1** im Anhang. Die Anlage der Lerchenfenster sollte vor Beginn der Hauptbrutzeit erfolgen.

VA 2 Sicherung von Brutrevieren für die Feldlerche

Trotz der biologischen Bewirtschaftung der Ackerflächen im betroffenen Raum ist die Intensität der Bearbeitung hoch, zumal Getreideanbau (mit Kleeuntersaat) sich mit Gemüsebau in der Fruchtfolge abwechselt. Zur Kohärenzsicherung sind daher Maßnahmen zur Schaffung und Erhaltung von Brutplätzen durch ein Überangebot an durch den Feldbau nicht beeinträchtigten Stellen erforderlich. Ideal sind sog. Lerchenfenster bei jährlich wechselndem Standort. Für den Wirkraum werden 4 Lerchenfenster als ausreichend angesehen. Die Anlage der Lerchenfenster erfolgt analog zur Maßnahme VA 1.

VA 3 Terminierung der Baufeldfreimachung und Schutz des Baufeldes vor Besiedlung

Zur Vermeidung einer Tötung winterruhender Individuen der Wechselkröte soll die Baufeldfreimachung vor Beginn/nach Ende der Winterruhe der Wechselkröte erfolgen. Der Zeitraum hierfür liegt zwischen Anfang April und Mitte September. Zur Vermeidung einer Einwanderung in Oberbodenmieten soll der Oberboden umgehend abgefahren werden. Bei unvermeidlicher längerfristiger Zwischenlagerung von Oberboden oder Schüttgut während der aktiven Phase der Wechselkröte für die Dauer > 1 Woche sollen die Lagerflächen vorsorglich durch eine mobile Amphibienleiteinrichtung abgezaunt werden.

Noch vor Baubeginn und ggf. bei längerem Baustellenstillstand während der Brutzeit der Feldlerche (Anfang April bis Ende Juli) soll durch Vergrämnungsmaßnahmen (Bsp. Flatterband, Greifvogelansitzstangen) eine Besiedlung durch die Art verhindert werden.

4 Zusammenfassung und Ergebnis

Die Stadt Bornheim plant die 2. Änderung und 1. Erweiterung sowie die 3. Änderung und 2. Erweiterung des Bebauungsplans 220 C am südöstlichen Ortsrand von Bornheim Hersel. Die Planung verfolgt neben einer Modifizierung der Festsetzungen für die noch nicht realisierten Bauabschnitte im südlichen Randbereich die bauleitplanerische Festsetzung und Realisierung einer öffentlichen Grünfläche und einer Rad-/Gehwegverbindung im Rahmen des Grünen C. Die von den Planungszielen bzw. deren konkrete Ausgestaltung voraussichtlich ausgehenden Wirkungen bedürfen einer Prüfung hinsichtlich der Relevanz für planungsrelevante Arten und die Verbote des § 44 (1) BNatSchG.

Die Datengrundlage für die geprüften Arten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie sowie der europäisch geschützten Vogelarten bilden die für das Messtischblatt TK 5208 Bonn gelisteten Artenvorkommen (LANUV, 2010), eigene, z.T. langjährige Beobachtungen des Verfassers und mündliche Mitteilungen des Jagdtausübenden Herrn Liesegang. Prüfungsrelevante Tiergruppen sind für den Wirkraum des BP 220 C Fledermäuse, Vögel, Amphibien und Reptilien.

Die Verbotstatbestände des § 44 (1) BNatSchG wurden hinsichtlich der bau-, anlage- und betriebsbedingten Projektwirkungen geprüft. Die artenschutzrechtlich relevanten Projektwirkungen bestehen im vorliegenden Planungsfall hauptsächlich in der anlagebedingten Inanspruchnahme von Ackerflächen und der betriebsbedingten Störung eines bisher wenig belasteten Freiraumkorridors von geringer Raumtiefe. Die von der geplanten B-Planänderung ausgehenden Störwirkungen stellen dabei die weitaus stärksten Beeinträchtigungen dar.

Für die geprüften Fledermäuse und Reptilien ergeben sich keine artenschutzrelevanten Wirkungen durch die vorliegende Planung.

Für die europäisch geschützten Vogelarten wird lediglich eine bauzeitliche und betriebsbedingte Störung und ggf. eine bauzeitliche Gefährdung für die Feldlerche festgestellt. Eine erhebliche Störung i.S. des § 44 (1) Nr. 2 kann durch die Realisierung von „Lerchenfenstern“ vermieden werden. Eine Verletzung/Tötung am Brutplatz (§ 44 (1) Nr. 3) wird durch bauzeitliche Vergrämuungsmaßnahmen zur Brutzeit vermieden.

Für die Amphibien, hier die Wechselkröte, wird eine Gefährdung von Individuen nach § 44 (1) Nr. 3 durch eine Terminierung der Bauarbeiten außerhalb der Winterruhe und ggf. Abzäunung von Bodenmieten o.ä. vermieden.

Als Ergebnis der artenschutzrechtlichen Prüfung kann zusammenfassend festgehalten werden, dass unter Beachtung der tiergruppenspezifischen Zeitfenster und der Durchführung der vorgesehenen Vermeidungsmaßnahmen für die Arten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie sowie für die europäisch geschützten Vogelarten keiner der Verbotstatbestände des § 44 (1) BNatSchG erfüllt ist. Eine Ausnahme nach § 45 (7) ist für diese Arten demnach nicht erforderlich.

Bonn, Januar 2012

 **COCHET CONSULT**
Planungsgesellschaft Umwelt, Stadt und Verkehr

gez. i.A. Dipl. Biol. Karel Myslivecek-Mohr

Literatur

Barataud, M. (2000)

Fledermäuse – 27 Arten; Musikverlag Edition AMPLE

Blab, J. (1986)

Biologie, Ökologie und Schutz von Amphibien. Hrsg. Bundesamt für Naturschutz. Kilda-Verlag. Bonn-Bad Godesberg.

Blab, J. (1993)

Grundlagen des Biotopschutzes für Tiere – Ein Leitfaden zum praktischen Schutz der Lebensräume unserer Tiere. Kilda-Verlag. Bonn-Bad Godesberg.

Braun, M. u. Dieterlen, F. (2003)

Die Säugetiere Baden-Württembergs – Band I (Fledermäuse). Verlag Eugen Ulmer. Stuttgart.

Bundesamt für Naturschutz (2003)

Das Europäische Schutzsystem Natura 2000 – Ökologie und Verbreitung von Arten der FFH-Richtlinie in Deutschland. Band 1. Pflanzen und Wirbellose. Schriftenreihe für Landschaftspflege und Naturschutz, Heft 69/1. Bonn-Bad Godesberg.

Bundesamt für Naturschutz (2004)

Das Europäische Schutzsystem Natura 2000 – Ökologie und Verbreitung von Arten der FFH-Richtlinie in Deutschland. Band 2. Wirbeltiere. Schriftenreihe für Landschaftspflege und Naturschutz, Heft 69/2. Bonn-Bad Godesberg.

Bundesamt für Naturschutz (2009)

Rote Liste der gefährdeten Tiere, Pflanzen und Pilze Deutschlands, Band 1 Wirbeltiere, Bonn-Bad Godesberg.

Bundesamt für Naturschutz (1998a)

Fledermäuse und Fledermausschutz in Deutschland. Zusammenstellung von Boye, Dietz u. Weber. Bonn-Bad Godesberg.

Cochet Consult (2009)

Maßnahmenkonzept der Stadt Bornheim für den Artenschutz im Bereich zwischen Roisdorf und Hersel; im Auftrag der Stadt Bornheim

Deutscher Rat für Vogelschutz (DRV) und Naturschutzbund Deutschland (NABU) (2008)

Rote Liste der Brutvögel Deutschlands. In: Berichte zum Vogelschutz, Landesbund für Vogelschutz (LBV), Artenschutzreferat, Hilpoltstein.

Forschungsgesellschaft für Straßen- und Verkehrswesen, Arbeitsgruppe Straßenentwurf (1999)

Richtlinien für die Anlage von Straßen, Teil: Landschaftspflege, Abschnitt 4: Schutz von Bäumen, Vegetationsbeständen und Tieren bei Baumaßnahmen (RAS-LP 4).

Gassner, E., Bedomir-Kahlo, G., Schmidt-Räntsch, A. u. Schmidt-Räntsch, J. (2003)

Bundesnaturschutzgesetz – Kommentar unter Berücksichtigung der Bundesartenschutzverordnung, des Washingtoner Artenschutzübereinkommens, der EG-Artenschutzverordnungen, der EG-Vogelschutz-Richtlinie und der EG-Richtlinie ‚Fauna, Flora, Habitate‘. Verlag C.H. Becke. München.

Goethe, F., Heckenroth, H. u. Schumann, H. (1985)

Die Vögel Niedersachsens und des Landes Bremen – Entenvögel. Naturschutz u. Landschaftspflege in Niedersachsen. Sonderreihe B Heft 2.2. Hannover.

Gruschwitz, M. (1992)

Herpetofaunistik in Rheinland-Pfalz – ein Überblick. Fauna Flora Rhld-Pf. Beih. 6. S. 11-18.

Günther, R. (1996)

Die Amphibien und Reptilien Deutschlands.

Heinzel, H., Fitter, R. u. Parslow, J. (1980)

Pareys Vogelbuch – Alle Vögel Europas, Nordafrikas und des Mittleren Ostens. 3. Auflage. Hamburg.

Hermann, M. (2001)

Lärmwirkung auf frei lebende Säugetiere – Spielräume und Grenzen der Anpassungsfähigkeit. Angewandte Landschaftsökologie, Heft 44. Bundesamt für Naturschutz. Bonn Bad-Godesberg.

Kiel, E.-F. (2005)

Artenschutz in Fachplanungen – Anmerkungen zu planungsrelevanten Arten und fachlichen Prüfschritten. LÖBF-Mitteilungen 1/05. Recklinghausen.

KIFL (Kieler Institut für Landschaftsökologie) (2010)

Arbeitshilfe Vögel und Straßenverkehr. Bericht zum Forschungsprojekt FE 02.286/2007/LRB der Bundesanstalt für Straßenwesen, Bergisch Gladbach: „Entwicklung eines Handlungsleitfadens für Vermeidung und Kompensation verkehrsbedingter Wirkungen auf die Avifauna“.

Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz NRW (2010)

Fachinformationssystem streng geschützte Arten in NRW, Recklinghausen. – Kurzbeschreibung, Steckbriefe und Raster-Karten.

(<http://www.Naturschutz-fachinformationssysteme-nrw.de>)

Knolle, F. u. Heckenroth (1985)

Die Vögel Niedersachsens und des Landes Bremen – Hühner- und Kranichvögel. Naturschutz u. Landschaftspflege in Niedersachsen. Sonderreihe B Heft 2.4. Hannover.

Landesanstalt für Umweltschutz Baden-Württemberg (1999)

Wirkungen von Emissionen des Kfz-Verkehrs auf Pflanzen und die Umwelt, Bearb.: Abt. 2-Grundsatz Ökologie Dr. Breitenstein u.a., Bd. 1, 1999.

Lutz, K. u. Hermanns, P. (2003)

Streng geschützte Arten in der Eingriffsregelung. Interpretation des neuen § 19 (3) Bundesnaturschutzgesetz. Naturschutz und Landschaftsplanung 35 (6), S. 190-191.

Mader, H.-J. (1979)

Die Isolationswirkung von Verkehrsstraßen auf Tierpopulationen, untersucht am Beispiel von Arthropoden und Kleinsäugetern der Waldbiozönosen. Schriftenreihe für Landschaftspflege u. Naturschutz. Bd. 19.

Maczey, N. u. Boye, P. (1995)

Lärmwirkungen auf Tiere – ein Naturschutzproblem? Auswertung einer Fachtagung des Bundesamtes für Naturschutz. Natur und Landschaft. Jahrgang 70, Heft 11. Bonn-Bad Godesberg.

Mildenberger, H. (1982)

Die Vögel des Rheinlandes Band I. Gesellschaft Rheinischer Ornithologen. Kilda-Verlag Greven. Düsseldorf.

Mildenberger, H. (1984)

Die Vögel des Rheinlandes Band II. Gesellschaft Rheinischer Ornithologen. Kilda-Verlag Greven. Düsseldorf.

Ökoplan (2010)

Artenschutzkonzept Wechselkröte und Uferschwalbe im Abgrabungsbereich von Bornheim
Im Auftrag des Rhein-Sieg-Kreises, Amt für Natur- und Landschaftsschutz

Südbeck, P., Andretzke, H., Fischer, S., Gedeon, K., Schikore, T., Schröder, K. u. Sudfeldt, C. (2005)

Methodenstandards zur Erfassung der Brutvögel Deutschlands. Im Auftrag der Länderarbeitsgemeinschaft der Vogelschutzwarten und des Deutschen Dachverbandes Deutscher Avifaunisten (DDA). Verlag Muglerdruck. Radolfzell.

Weißhaar, M. (1992)

Landschaftsbewertung anhand von Fledermausvorkommen. Dendrocopos 19. S. 19-25.

Wink, M. (1988)

Die Vögel des Rheinlandes. Atlas zur Brutvogelverbreitung. Band 3. Herausgegeben von der Gesellschaft Rheinischer Ornithologen.

Wink, M. (1990)

Die Vögel des Rheinlandes. Atlas zur Wintervogelverbreitung. Band 4. Herausgegeben von der Gesellschaft Rheinischer Ornithologen.

ANHANG – Art-für-Art Protokolle (nebst Beiblatt)

- Feldlerche
- Wechselkröte

Beiblatt zu Art-für Art-Protokoll FELDLERCHE

Arbeitsschritt II.2

Bauzeitliche Störungen werden durch eine Verlagerung von Brutrevieren vermieden. Diese werden durch die Anlage von „Lerchenfenstern“ in störungsfreien oder –armen Bereichen von Getreidekulturen im räumlichen Zusammenhang der betroffenen Reviere initiiert (Maßnahme V_A1). Analog dazu werden auch betriebsbedingte Störungen zur Brutzeit durch ein Angebot an Brutplätzen durch Lerchenfenster vermieden (Maßnahme V_A2).

Noch vor dem für Mai geplanten Baubeginn und bei ggf. längerem Baustellenstillstand während der Brutzeit von Bodenbrütern (Anfang April bis Ende August) soll durch Vergrämuungsmaßnahmen (Bsp. Flatterband, Greifvogelansitzstangen) eine Besiedlung verhindert werden (Maßnahme V_A3).

Beiblatt zu Art-für Art-Protokoll WECHSELKRÖTE

Arbeitsschritt II.1

Die Art hat ihren Verbreitungs- und Reproduktionsschwerpunkt in den rezenten und ehemaligen Kiesabbau- gebieten. Am Rande des ursprünglichen Verbreitungsgebietes (Rheinaue, durch Ausbau degradiert) das längst seine Funktion an die Sekundärlebensräume verloren hat, ist nur eine diffuse Verbreitung der Art in geringer Populationsdichte im Landlebensraum ohne Reproduktionsgewässer anzunehmen. Betroffen sind ggf. einzelne migrierende subadulte Individuen, die durch Oberbodenmieten, zwischengelagertes Schüttgut, den wärme speichernden Wegbelag und Tagverstecke in der Grünanlage angezogen werden. Eine betriebsbedingte Gefährdung von Individuen i.S. des § 44 (1) Nr. 1 wird wegen der Dämmerungs- und Nachtaktivität nicht angenommen.

Arbeitsschritt II.2

Zur Vermeidung einer Tötung winterruhender Individuen der Wechselkröte soll die Baufeldfreimachung vor Beginn/nach Ende der Winterruhe der Wechselkröte erfolgen. Der Zeitraum hierfür liegt zwischen Anfang April und Mitte September. Zur Vermeidung einer Einwanderung in Oberbodenmieten soll der Oberboden umgehend abgefahren werden. Bei unvermeidbarer längerfristiger Zwischenlagerung von Oberboden oder Schüttgut während der aktiven Phase der Wechselkröte für die Dauer > 1 Woche sollen die Lagerflächen vorsorglich durch eine mobile Amphibienleiteinrichtung abgezaunt werden.

ANHANG – Lerchenfenster

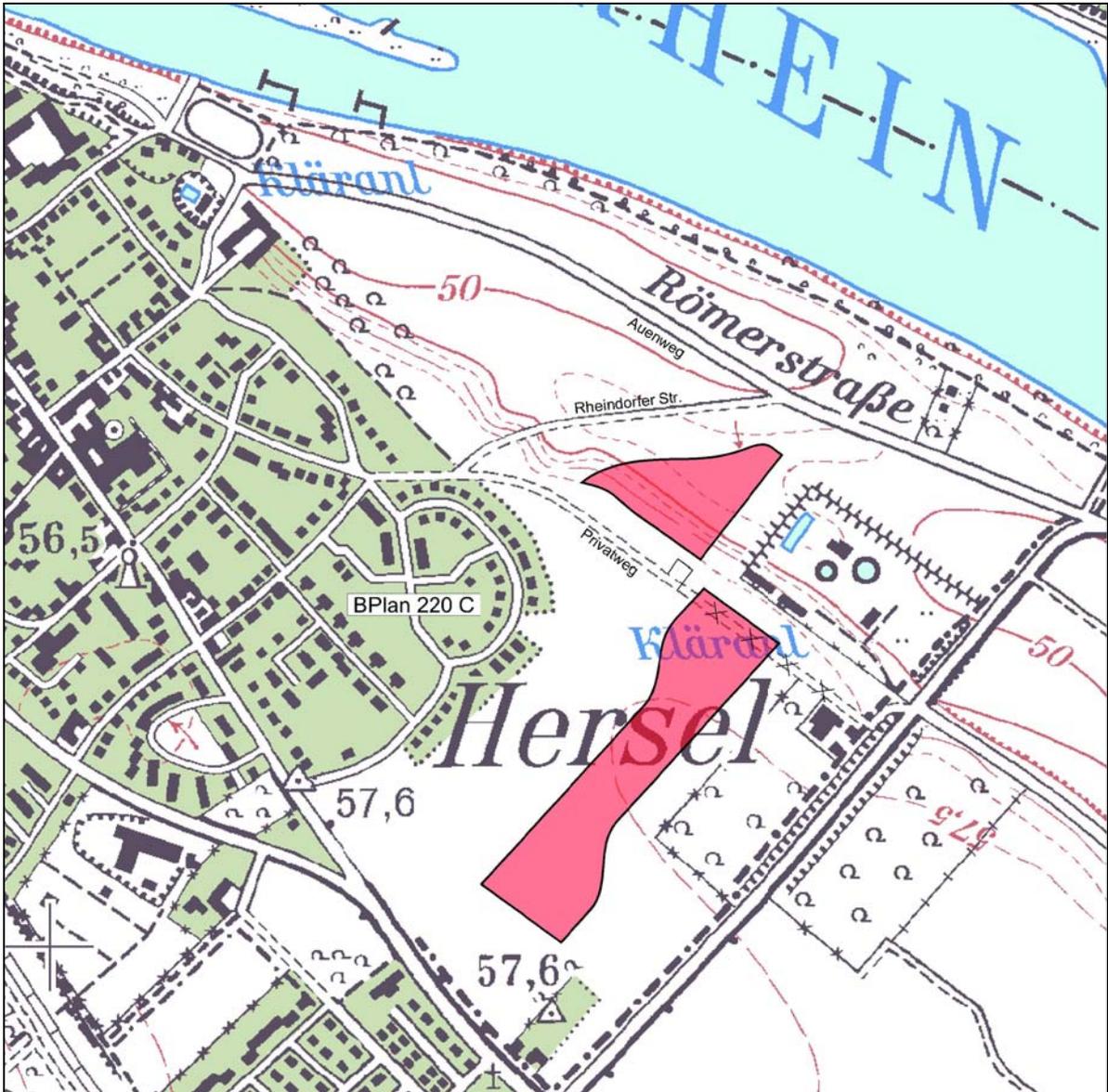


Abbildung 1: Vorschlagsräume für die Lokalisierung von Lerchenfenstern in Getreideschlägen (in Rot dargestellt)